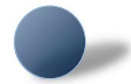


Punktgenau



Dezember 2020 ■

überreicht von



Der Vaterschaftsurlaub tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Mit der Annahme der Vorlage erhalten alle erwerbstätigen Väter das Recht auf einen **zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub**, also auf **zehn freie Arbeitstage**. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen.

Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbender. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein.

Die Entschädigung geht entweder direkt an den Arbeitnehmer oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Urlaubs weiterhin bezahlt.

Die Entschädigung für den Verdienstausschlag beträgt

80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 2'744 Franken ergibt.

Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der **EO-Beitragsatz** ab dem 1. Januar 2021 von 0,45 **auf 0,5 Prozent** erhöht. (Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen) ■

Anwalts- und Gerichtskosten sind steuerlich abzugsfähig

Um Vermögen zu bewahren oder Vermögenserträge zu sichern, können die dafür nötigen Anwalts- und Gerichtskosten steuerlich als Vermögensverwaltungskosten abgezogen werden.

Damit die Abzüge zugelassen werden, dürfen die Verfahren nicht aussichtslos sein und müssen direkt mit dem Vermögen zu tun haben. Ob ein

Gerichtsscheid erfolgreich endet oder nicht ist für die Abzugsfähigkeit nicht relevant. (Quelle: Verwaltungsgericht SG 9.9.2020) ■

Nützliches zum Thema Betriebsordnung

Eine Betriebsordnung als Ergänzung zum Personalreglement und dem Arbeitsvertrag bietet eine gute Möglichkeit, Bestimmungen für alle Arbeitnehmenden im Unternehmen durchzusetzen. Die Betriebsordnung regelt das Verhalten des Mitarbeitenden, den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung am Arbeitsplatz. Für industrielle Betriebe ist eine Betriebsordnung zwingend, für nicht-industriellen Unternehmen freiwillig.

In einer Betriebsordnung können folgende **Themen** geregelt werden:

- Gesundheitsschutz und Unfallverhütung
- Massnahmen gegen Mobbing, Diskriminierung und sexuelle Belästigung

- Rauch- und Alkoholverbote
- Zutritte zu Betriebsgebäuden und Benutzung der Infrastruktur
- usw.

Sanktionen gegen Verstöße können, müssen aber nicht formuliert sein.

Die Betriebsordnung kann entweder zwischen dem Arbeitgeber und einer von den Arbeitnehmern gewählten Vertretung schriftlich vereinbart oder vom Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmenden einseitig erlassen werden. Die Betriebsordnung muss dem kantonalen Arbeitsinspektorat zur Prüfung zugestellt werden und gut sichtbar im Unternehmen aufgehängt oder jedem Mitarbeitenden ausgehändigt werden.

Die Betriebsordnung macht nur Sinn, wenn Strukturen erwünscht sind und mögliche Gefahren vermieden werden müssen. Allzu detaillierte Regeln verhindern Flexibilität. ■

Coronavirus: Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge verlängert

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge wieder die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen. Die Regelung trat am 12. November 2020 in Kraft und ist befristet auf den 31. Dezember 2021.

Diese Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, Liquiditätsempässe zu überbrücken. Für die

Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen: Der Arbeitgeber zieht ihnen wie unter normalen Umständen ihren Beitragsteil vom Lohn ab und die gesamten Beiträge werden ihnen von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben. ■

Unterhaltsbeiträge abweichend vom Scheidungsurteil nicht steuerrelevant

Das Bundesgericht hat zum wiederholten Mal bestätigt, dass freiwillige Abmachungen zwischen Eheleuten, die vom Scheidungsurteil abweichen, steuerlich nicht relevant sind.

Das bedeutet, dass zum Beispiel Unterhaltsbeiträge nicht abgezogen werden können, wenn sie nicht vereinbart sind im Urteil. (BGE 2C_544/2019 vom 21.4.2020) ■

Neue Handelsregister-Bestimmungen ab 1. Januar 2021

Der Bundesrat setzt die neuen Vorschriften über das Handelsregister auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Einzelne Bestimmungen im Obligationenrecht und in der Handelsregisterverordnung traten bereits per 1. April 2020 in Kraft.

Dabei geht es um folgendes:

- Künftig wird systematisch die AHV-

Versichertennummer für die Identifizierung natürlicher Personen verwendet.

- Die neuen Bestimmungen sehen Erleichterungen für Gesellschaften vor. Namentlich wird die sogenannte "Stampa-Erklärung" als separater Beleg abgeschafft. Auch die Abtretung von Stammanteilen einer GmbH zwischen Gesellschaftern wird teilweise von Formvorschriften befreit.
- Für das Handelsregister gelten künftig uneingeschränkt das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Um dies einzuhalten, werden die Gebühren um rund einen Drittel gesenkt.
- Zahlreiche Bestimmungen der Handelsregisterverordnung werden ins Gesetz überführt. Die revidierte Handelsregisterverordnung ist daher schlanker und beschränkt sich auf Ausführungsbestimmungen.
- Künftig können auch bevollmächtigte Personen wie Treuhänder, Anwälte und Notare, für eine Rechtseinheit eine Anmeldung einreichen.
- Neu werden eingetragene Personen in einer zentralen Datenbank für das Handelsregister registriert. Damit an dieser Datenbank weitergearbeitet werden kann, traten die entsprechenden Bestimmungen im Obligationenrecht und in der

Handelsregisterverordnung bereits per 1. April 2020 in Kraft.

(Quelle: Eidg. Justiz- und Polizeidepartement) ■

Einkommen aus Entschädigung für Photovoltaikanlage

Erhält ein Steuerpflichtiger Entschädigungen für den Strom aus seiner Photovoltaikanlage, so stellt dies Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar. Es spielt dabei keine Rolle, ob die steuerpflichtige Person vorher eine Subvention dafür erhalten hat. (Quelle: Kantonsgericht FR) ■

Fristen bei der Zahlung eines Kostenvorschusses

Müssen Fristen für Kostenvorschüsse an Behörden bezahlt werden, so gilt der Grundsatz, dass bei Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen der **nächstfolgende Werktag** fristbestimmend sind. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Zahlung zugunsten der Behörde bei der Schweizer Post eingegangen ist oder dem Bankkonto des Beschwerdeführers belastet worden ist. Die Regel gilt auch bei Fristen, die datumsmässig festgesetzt werden. ■

Impressum

Punktgenau ●
erscheint monatlich

Herausgeber



Lindenhof 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87

info@imfeld-consulting.ch
www.imfeld-consulting.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.